

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 38.

Freitag, den 16. September

1836.

### Erwiedrung

auf eine sogenannte Rüge in Nr. 35 d. Börsenblattes.

In dem erwähnten Blatt werde ich angefochten wegen einer von mir vor kurzem angeblich darüber geführten Beschwerde:

„daß Sortimentshändler und Antiquare Bücher zu herabgesetzten Preisen anböten.“

Dergleichen Abgeschmacktheit ist mir nie in den Sinn gekommen, da ich gar wohl weiß, daß Jeder, welcher sich im rechtlichen Besitz einer Sache befindet, damit nach Belieben schalten und walten kann. Ja es giebt wohl kaum einen Deutschen Buchhändler, welcher nicht von seinem natürlichen Recht der Preisherabsetzung Gebrauch gemacht hätte, wie ich es denn selbst mehrmals unter Berücksichtigung des Rechts dabei Betheiligter gethan habe. Meine gänzlich falsch verstandene Beschwerde lautete aber dahin,

„daß es tadelnswerth sei, wenn öffentliche Blätter, besonders solche, welche ausschließlich den Interessen des Buchhandels gewidmet wären, die Hand dazu böten, solche Bücher zu ermäßigten Preisen suchen zu lassen, welche noch im Buchhandel gangbar und beim Verleger zum ursprünglichen Ladenpreise zu erhalten wären.“

Und diese annoch unerledigte, gewiß sehr gerechte Beschwerde wiederhole ich hiermit dringend, wenn gleich ohne Hoffnung der Erledigung.

Den übelwollenden Verfasser jener angeblichen Rüge glaube ich hiermit hinreichend abgefertigt zu haben, und füge nur noch hinzu, daß seine Behauptungen Unwahrheit enthalten, über deren näheren Zusammenhang ich mich nicht auszulassen für nöthig finde.

3r Jahrgang.

Ich wende mich nun zu der Redaction des B. Bl. hinsichtlich ihrer Theilnahme und Zulassung des in Rede stehenden Aufsatzes, welches Verfahren in mehrfacher Beziehung als ungerechtfertigt erscheinen dürfte.

Zuvörderst hätte der Aufsatz als ein persönlich und gehässig gegen einen Einzelnen gerichteter gar keine Aufnahme finden dürfen, wenn der Ankündigung des B. Bl. Genüge geleistet werden sollte, derzufolge alles Persönliche ausgeschlossen und deshalb nicht zum Tummelplatz leidenschaftlicher Richtungen gemacht werden sollte. In keinem Fall dürfte dem Aufsatz Platz in derjenigen Abtheilung gegönnt werden, welche den wahren Interessen des Buchhandels gewidmet ist, welche derselbe auch nicht entfernt berührt. Sodann hätte die Redaction die Verpflichtung gehabt, zu erfragen, ob die aufgestellten Behauptungen auch factisch richtig seien, vor allen Dingen mußte man aber erwarten, daß dieselbe ihr eigenes Blatt hinreichend kennen würde, um nicht Beschuldigungen aufkommen zu lassen, welche rein aus der Luft gegriffen sind. Ein also unüberlegtes Verfahren ist aber um so mehr zu mißbilligen, als die nämliche Redaction keinen Anstand genommen hat, unter dem Vorwande der bereits geschlossenen Discussion die Einrückung von Aufsätzen zu verweigern, die in der That wesentliche Mißbräuche unsers Geschäfts berührten. Daß endlich der gedachte böswillige Aufsatz sich einem andern anschließt, in welchem ich anderweitige Gebrechen und Mängel, namentlich in den Verhältnissen des Leipziger Buchhandels aufzudecken bemüht war, ist wohl kaum einem Zufall zuzuschreiben. Im übrigen bin ich der Meinung, daß Anklagen, die gegen bestimmte Personen gerichtet sind, stets mit der vollen Namensunterschrift des Einsenders ver-